

BEITRAGSORDNUNG

des Studentenwerkes Stuttgart

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Neufassung vom 15. September 2005 (Gesetzblatt S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (Gesetzblatt S. 378) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 11. Juli 2008 die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 30. November 2007 geändert.

Sie wird hiermit in der sich hieraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1. Vom Studentenwerk Stuttgart wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
 - Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Hochschule der Medien, Stuttgart
 - Filmakademie Baden-Württemberg, Ludwigsburg
 - Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg
 - Hochschule Esslingen
 - Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg
- ☒ **in jedem Semester**

von allen Studierenden der

- Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
- ☒ **in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt**

und von den Studierenden der

- Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
 - Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie
- ☒ **in jedem Studienjahr**

ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG (Studentenwerksgesetz) erhoben.

2. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der *Immatrikulation oder der Rückmeldung* fällig. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Hochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg - ist der Beitrag *zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes*, bei der Berufsakademie Stuttgart -

Staatliche Studienakademie – und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie *zu Beginn des Studienjahres* fällig.

Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten **Hochschulen**, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie – und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur **ein** Beitrag, und zwar der **höhere** erhoben.

§ 2

1. Der **BEITRAG** ist seit dem Wintersemester 2006/2007 / Studienjahr 2006/2007 und seit dem Wintersemester 2007/2008 für die Hochschule Esslingen gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studenten / Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen der Filmakademie Baden-Württemberg und Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, auf

71,10 € pro Semester

bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie / Staatlichen Studienakademie und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie auf

119,20 € pro Studienjahr

festgesetzt.

Davon wird ein **Beitragsanteil** in Höhe von

33,90 € pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder von

67,80 € pro Studienjahr

für die **Finanzierung des StudiTickets** verwendet.

2. Der **BEITRAGSANTEIL** für die **Finanzierung des StudiTickets** wird

ab dem

➤ **Wintersemester 2008/2009**

auf 34,85 €

pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt und

ab dem

➤ **Studienjahr 2008/2009**

auf 69,70 €

pro Studienjahr

erhöht.

Ab WS 2008/2009 bzw. Studienjahr 2008/2009

wird der **Beitrag zum Studentenwerk Stuttgart**

auf 72,05 €

pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und

für die Studierenden der Berufsakademie/Staatlichen Studienakademie und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

auf 121,10 €

pro Studienjahr

festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Schwerbehinderten Studenten / Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird **auf Antrag** bzw. nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule, Berufsakademie Stuttgart, Filmakademie Baden-Württemberg und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie der **Beitragsanteil** zur **Finanzierung des VVS StudiTickets**

- **ab WS 2006/07** **33,90 €**
pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt
- **ab SJ 2006/07** **67,80 €**
pro Studienjahr
- **ab WS 2008/2009** **34,85 €**
pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt
- **ab SJ 2008/2009** **69,70 €**
pro Studienjahr

erlassen.

2. Ein Anspruch auf anteilige **Rückzahlung** des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht **n i c h t**.

Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

Studierende der **Berufsakademie** Stuttgart und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studienjahres aus der Berufsakademie ausscheiden, erhalten **auf Antrag** die Hälfte des geleisteten Beitrages für das jeweilige Studienjahr erstattet.

§ 4

1. **Beurlaubte** Studenten / Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, **können auf Antrag** von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr / Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt *befreit* werden.
2. Der Antrag muss rechtzeitig **vor** Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres, Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte **BEITRAGSORDNUNG** wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 30. November 2007 aufgehoben.



Christoph Hartmeier -
- Geschäftsführer -

12. August 2008
H/bi/st

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (MENSEN und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Bedingungen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen - wie Behinderte, Alleinerziehende, Studierende aus dem Ausland

Der gemeinnützige Zweck kann durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Dienstleistungen und Veranstaltungen verfolgt werden.

d) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden .

e) Maßnahmen zur Beratung und Vermittlung sowie zur Gesundheitsförderung

Der gemeinnützige Zweck kann durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt werden.

3. Das Studentenwerk Stuttgart ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Studentenwerkes Stuttgart dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Organe

Organe des Studentenwerkes Stuttgart sind gemäß § 4 des StWG:

- der Geschäftsführer,
- der Verwaltungsrat und
- **die Vertreterversammlung.**

§ 4 - Vertreterversammlung

1. Zusammensetzung, Bildung und Verfahren der Vertreterversammlung richten sich nach §§ 8, 9 und 10 des StWG.
2. Die Vertreterversammlung beschließt die SATZUNG des Studentenwerkes Stuttgart sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
Für den Fall der Verhinderung der Vertreter der Studierenden wählt die Vertreterversammlung eine gleiche Anzahl von Stellvertreter/innen.
3. Die Vertreterversammlung wird vom Geschäftsführer über die Arbeit des Studentenwerkes informiert.
4. Die Vertreterversammlung kann sich eine GESCHÄFTSORDNUNG geben.

§ 5 - Verwaltungsrat /Zusammensetzung / Amtsdauer

1. Die **Mitglieder des Verwaltungsrates** werden von der Vertreterversammlung gewählt.

Der/die Vertreter/in des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.

Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates kann die Vertreterversammlung *zusätzlich* bis zu zwei Sachverständige zu ständigen beratenden Mitgliedern wählen.

2. Die Amtszeit der **drei Vertreter der Studierenden** beträgt **1 Jahr**, die der übrigen Wahlmitglieder **2 Jahre**. Sie beginnt jeweils am 01. Januar.

Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

Die Amtszeit des verspätet gewählten Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Wahl geendet hätte.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates ist zulässig.

3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch Rücktritt oder

- bei den **Vertretern der Hochschulleitungen** mit dem **Ende der Amtszeit** als Mitglied der Hochschulleitung,
- bei den **Vertretern der Studierenden** durch den **Verlust der Mitgliedschaft** an der Hochschule.

Der **Rücktritt** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

Über die Zulässigkeit des Rücktritts entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

4. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 6 - Verfahren und Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Die Aufgaben des Verwaltungsrates richten sich nach § 6 StWG.
Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und bestellt ihn.
2. Die an einer Verwaltungsratssitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind. Dies schließt die dienstliche Verwendung der Beratung und ihrer Ergebnisse nicht aus.
3. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn es befangen ist, weil die Entscheidung ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann,

Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des Betroffenen.

4. Der Geschäftsführer kann in dringenden Fällen die kurzfristige Einberufung des Verwaltungsrates sowie die Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
5. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 - Nutzung der Einrichtungen

Über die Nutzung einzelner Einrichtungen kann der Verwaltungsrat durch den Erlass von Benutzungsordnungen entscheiden.

§ 8 - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerkes Stuttgart erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der dem Studentenwerk Stuttgart angeschlossenen Hochschulen.

Verfügen Hochschulen über keine Amtlichen Bekanntmachungen, gilt die Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart, die den betroffenen Hochschulen zum AUSHANG für ihre Studierenden übermittelt wird.

§ 9 - Beitragsbescheide

Die Beitragsbescheide werden vom Studentenwerk Stuttgart erlassen.

Sie können den Studierenden der einzelnen Hochschulen, der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - und der Filmakademie Baden-Württemberg Ludwigsburg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie nach den für sie jeweils geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 10 - In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fellbach, den 12. August 2008



- Hartmeier –
Geschäftsführer des Studentenwerkes Stuttgart